

Andreas Wacke (Köln)

Historische Verbindungen zwischen polnischem und westeuropäischem

Recht und seiner Wissenschaft

– Ein Überblick –

–

Übersicht: I. Vorbemerkungen. – II. Einführung: Über die Internationalität des römischen Rechts. – III. Die Rezeption römischen Rechts in Polen. – IV. Zur Gründungsgeschichte der Universität Krakau. – V. Zur Rezeption deutschen und französischen Rechts in Polen. – VI. Polen als modellhafte Keimzelle einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. – VII. Zum Studium polnischer Gelehrter an deutschen Universitäten. – VIII. Ausgewähltes Schrifttum.

I. Vorbemerkungen

Der nachstehende Beitrag geht zurück auf meine Dankesrede anlässlich der Verleihung des Kavalierskreuzes des Verdienstordens der Republik Polen im Dezember 2000. In der Kölner Außenstelle der polnischen Botschaft richtete sie sich an einen Kreis geladener Zuhörer, auch an Nichtjuristen. Da mir diese Ehrung vor allem aufgrund langjähriger Zusammenarbeit mit Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Krakau zuteil wurde und (wie ich vermute) von dort aus initiiert wurde, erscheint mir zur Veröffentlichung meiner (hier für den Druck überarbeiten und ergänzten) Dankesrede die Festschrift für meinen Freund und Kollegen Janusz Sondel als ein passender Ort. Zwar geniere ich mich, hier Ereignisse versuchsweise aufzuschreiben, über die Sondel selbst viel besser Bescheid weiß als ein Autor, der zudem die polnische Sprache bislang kaum in den Grundzügen beherrscht. Doch gibt es Gründe für mein Vorhaben.¹ Erstens verdanke ich die meisten Kenntnisse zu diesem Thema den zahlreichen einschlägigen Veröffentlichungen von Sondel. Im unten abgedruckten Schrifttumsverzeichnis ist er der am häufigsten genannte Verfasser. So mag er prüfen, ob ich seine Darlegungen vollständig genug erfasst und richtig verstanden habe. Mein zweiter Grund ist, dass die polnische Rechtsentwicklung in den gängigen Darstellungen zur europäischen Rechtsgeschichte – mit einer wichtigen

¹ Eine persönliche Gemeinsamkeit mit ihm entstand schicksalsbedingt (und ohne dass wir davon wissen konnten) hinsichtlich unseres Wohnorts schon durch die Ereignisse gegen Ende des Zweiten Weltkriegs. Meine Geburtsstadt Breslau musste ich als knapp 9-jähriger im Januar 1945 mit meinen Eltern und Geschwistern vor den anrückenden russischen Truppen verlassen. Noch im selben Jahre gelangte Janusz, wie er mir später erzählte, mit seiner elterlichen Familie in die zerstörte, von seiner angestammten schlesischen Bevölkerung verlassene, von den Nationalsozialisten in den letzten Kriegswochen zur „Festung“ erklärten Stadt Breslau.

Ausnahme neuesten Datums² – oft vernachlässigt wird; Polen bildet darin ein unterbelichtetes Kapitel, gewissermaßen ein weißes Blatt.³ Nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union muss sich dies jedoch ändern. Mein Beitrag versteht sich darum als ein Versuch zur Erfassung des einschlägigen Materials. Gerichtet ist er (wie die damalige zeitlich begrenzte und bislang unveröffentlichte Ansprache, aus der er hervorging) eher an nichtpolnische Leser, da die polnischen Fachgenossen ihre eigene Rechtsgeschichte ohnehin von innen heraus am besten kennen. Mehr als ein cursorischer Überblick ist nicht beabsichtigt; an Einzelheiten interessierte Leser seien auf das Schrifttumsverzeichnis verwiesen.

II. Einführung: Über die Internationalität des römischen Rechts

Der großen Ehre bin ich mir bewusst, die mir durch die seltene Auszeichnung mit dem polnischen Kavaliersorden zuteil wird. Dass die Bemühungen eines Juraprofessors um den wissenschaftlichen Austausch höchste Anerkennung in Gestalt einer Ordensverleihung durch den Präsidenten der Republik Polen findet, erfüllt mich mit Genugtuung und bildet eine Krönung jahrelanger Anstrengungen, aber auch beglückender persönlicher Begegnungen und Bereicherungen.

Dreißig Jahre nach dem Kniefall unseres damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt im Warschauer Ghetto und 30 Jahre nach den deutschen Ostverträgen, genau 20 Jahre nach der Gründung der Solidarnosz in Danzig unter ihrem späteren Staatspräsidenten Lech Wałęsa, sowie 10 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands hat das heutige Ereignis gleichsam zukunftssträchtige Bedeutung.

Meine Zunft, die Jurisprudenz, ist im allgemeinen weniger international als andere Wissenschaften. Durch ihre Bindung an das in einem bestimmten Staate geltende positive Recht begrenzt sich auch seine Wissenschaft zumeist auf dieses Territorium; außerhalb davon findet sie im allgemeinen wenig Interesse. So ist es seit dem Aufkommen nationaler Gesetzbücher vor etwa 200 Jahren. Das ändert sich erst etwas seit den letzten Jahrzehnten durch die Öffnungen der Grenzen.

² *Gábor Hamza*, Wege der Entwicklung des Privatrechts in Europa. Römischrechtliche Grundlagen der Privatrechtsentwicklung in den deutschsprachigen Ländern und ihre Ausstrahlung auf Mittel- und Osteuropa, Schenk Verlag, Passau 2007, 264 pp, enthält ein wichtiges Kapitel über Polen und Litauen im Mittelalter, mit reichen Schrifttumsangaben. Ausführlich rezensiert von *I. Siklósi* und *G. Deli*, OIR 12 (2008) 145-151. Ein entsprechender ungarischer Artikel mit französischem Resümee von Hamza auch in den Acta der Juristischen Fakultät zu Budapest (2007).

³ Beispielsweise enthält die 10. Auflage von *Hans Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte (Heidelberg 2005) trotz des Untertitels „Rechtsentwicklungen im europäischen Kontinent“ ausweislich des Sachregisters nichts über Polen.

„Die Früchte aus Nachbars Garten“ schmecken nach dem Text eines beliebten Liedes von Peter Alexander besonders süß, wenn man sie sich verbotenerweise aneignet. Das aber geht auf Dauer nicht gut und führte bisweilen sogar zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Will man rechtmäßig zu begehrten fremdländischen Erzeugnissen gelangen, ist der Jurist gefragt. Das juristische Interesse an grenzüberschreitenden Verträgen wird dabei geleitet von einem primär ökonomischen Interesse am Erwerb des fremden Produkts vom ausländischen Anbieter. Anders verhält es sich mit der von mir in erster Linie gepflegten Disziplin, der Wissenschaft vom römischen Recht. Als historisches Fach wird es nutzenfrei getragen von einem unmittelbaren und ursprünglichen Erkenntnisinteresse an vergangenen und vielfach noch fortgeltenden Rechtszuständen. Auf diesem Sektor gibt es keine Trennung nach Sprachen oder Nationen. Forscher aus allen Völkern sind zur Zusammenarbeit aufgerufen; jeder Beitrag bildet auf seine Weise einen Erkenntnisgewinn.

Ein Kriterium für den internationalen Standard einer juristischen Disziplin sind Festschriften. Noch gegenwärtig erscheinen Festschriften zu runden Geburtstagen von angesehenen juristischen Gelehrten zuweilen ohne ausländische Beteiligung. Ein mustergültiges Gegenteil bilden die zum Jahresbeginn 2000 erschienenen *Mélanges* anlässlich des 70. Geburtstages meines Warschauer Fachgenossen Witold Wołodkiewicz. Das ihm gewidmete zweibändige Werk trägt zu Recht den symbolkräftigen Titel „Au-delà de frontières“. Jenseits aller Grenzen trugen Römischrechtler aller europäischen Nationen mit gewichtigen Aufsätzen zu ihrem Inhalt bei. Aber auch die meisten polnischen Römischrechtler arbeiteten daran mit. Diese Festschrift, wie auch die andere, 1996 erschienene Gedächtnisschrift für Henryk Kupiszewski, bilden Beispiele für europäische Kooperation zur Erforschung des Rechts als eines wichtigen Zweiges unserer Kulturgeschichte. Sie demonstrieren zugleich, dass Polens römischrechtliche und rechtshistorische Forschungen dem europäischen Standard entsprechen.⁴

Die folgenden Seiten sollen aus dem gegebenen Anlass handeln von den historisch gewachsenen Verbindungen der polnischen zum westeuropäischen, insbesondere zum deutschen Recht und seiner Wissenschaft. Solche Verbindungslinien lassen sich auf

⁴ Reich dokumentiert in der von *M. Zablocka* 2000 herausgegebenen Bibliographie über die polnische Romanistik seit 1945; diese ist ausführlich rezensiert von *P. Blaho*, OIR 8 (2003) 118-132. Einen kürzeren Abriss einer Bibliographie erstellte *Sondel* 1980, s. mein Literaturverzeichnis am Ende.

drei Feldern veranschaulichen: erstens auf dem nach Polen transferierten und dort in Kraft gesetzten westeuropäischen Recht, zweitens an den im polnischen Mittelalter nach italienischem Muster gegründeten Universitäten; drittens an den oft grenzüberschreitenden *curricula* einzelner herausragender Gelehrtenpersönlichkeiten. Innerhalb der Rechtswissenschaft konzentriere ich mein Hauptaugenmerk meiner Fachkompetenz entsprechend auf das römische Recht. Auf dieses stoßen wir als die älteste juristische Disziplin, je weiter wir in der Geschichte zurückschreiten.

III. Die Rezeption römischen Rechts in Polen

Galt freilich jemals in Polen römisches Recht? Die Frage ist von einem Außenstehenden schwer zu beantworten, denn hierüber besteht Uneinigkeit selbst unter renommierten polnischen Spezialisten. Nach Ansicht von Rafael Taubenschlag beeinflusste römisches Recht vom 13. bis zum 16. Jahrhundert das polnische Rechtsleben. Sein Krakauer Fachkollege Adam Vetulani hielt jedoch, wie dessen Lehrer Stanisław Kutrzeba, direkte römischrechtliche Einflüsse für unbedeutend; allenfalls seien solche durch das kanonische Recht vermittelt worden. Angesichts dieser berühmten Kontroverse liegt die Vermutung nahe, dass beide Seiten nicht ganz Unrecht haben. Gewiss stand der in Polen starke Adelsstand dem römischen Recht ablehnend gegenüber. Das im Corpus Iuris Civilis von Justinian kodifizierte Recht galt seit den Glossatoren als kaiserliches Recht. Seit der Krönung Karls des Großen zum römischen Kaiser galt nach der Theorie von der *Translatio Imperii* römisches Recht innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, auch soweit es deutscher Nation war, unmittelbar auch nördlich der Alpen.

Die in den Pandekten enthaltenen Lehrsätze *Princeps legibus solutus est* (D. 1,3,31) und *Quod principi placuit, legis habet vigorem* (D. 1,4,1pr.) stärkten die kaiserliche Macht. Diese Sätze forderten jedoch Misstrauen und Argwohn des selbstbewussten polnischen Adelsstandes heraus. Auf dem Territorium der von einem Wahlkönigtum beherrschten polnischen Adelsrepublik stießen die Herrschaftsgelüste des Kaisers auf Widerstand. Bolesław der Tapfere erhielt die Königskrone 992 n. Chr. zwar von Gnaden Ottos III., aber nicht als dessen Lehnsmann, sondern als dessen Freund und Verbündeter.⁵ Im 13. Jahrhundert erklärten die polnischen Fürsten ihre Unterordnung unter den Papst, um die Integrität ihrer Gebiete vor kaiserlichen Eroberungsgelüsten

⁵ So *Sondel*, SZ 99 (1982) 346.

zu schützen.⁶ Spytko von Melsztyn, nachmalig Gesandter des polnischen Königs beim Kaiserhof, erklärte um 1357 ausdrücklich, die kaiserliche Macht und das römische Recht hätten keine Geltung in Polen.

Rezipiert wurde darum römisches Recht nach Polen in geringerem Maße als in Zentraleuropa und gewiss nicht *in complexu* wie im Heiligen Römischen Reich. Die sich im westlichen Europa, vermittelt durch die romanisierten Volksrechte, seit dem Spätmittelalter vollziehende Frührezeption war in Polen unbedeutend. Über das kanonische Recht der katholischen Kirche flossen dennoch viele römische Rechtsregeln in Polen ein. „Polen ist katholisch – *Polska katolicka*“.⁷ Die enge Verbindung zwischen polnischem Adel und der weströmischen Kirche im Ultramontanismus war schon sprichwörtlich, lange bevor der polnische Kardinal Karol Wojtyła 1978 als Johannes Paul II. zum Haupt der lateinischen Kirche gesalbt wurde. Die Kleriker des Mittelalters kamen aus Italien, oder sie hatten dort studiert. Nach Polen brachten sie das kanonische Recht mit. Im *Corpus Iuris Canonici* sind zum großen Teil Regeln des römischen Rechts inkorporiert; man denke nur an die von Bonifaz VIII. im Liber Sextus zusammengefassten *regulae iuris*. Beide Rechte sind zudem lateinisch geschrieben, und Latein ist zugleich die Sprache der Kirche. Die lateinische Sprache drang überall in Polen ein; in Klöstern und Kirchenurkunden war sie allein gebräuchlich, aber auch Chroniken und Gebetbücher schrieb man auf Latein.⁸ Wegen der gleichen lateinischen Sprache waren die Regeln des kanonischen Rechts von solchen des römischen für juristisch nicht tiefer Gebildete oft kaum zu unterscheiden.⁹ Ihre jeweilige Herkunft war für den Praktiker weniger wichtig als ihre Nützlichkeit und Verwendbarkeit.

Die Kompetenz der geistlichen Gerichte ging weit über die Angelegenheiten des Klerikerstandes hinaus. Die kirchliche Jurisdiktion umfasste vor allem Ehesachen und Testamente (s. unten Fn. 27), die Versorgung von Witwen und Waisen; die Beichtjurisprudenz schuf Milderungen auch im Strafrecht (etwa bei Diebstahl aus

⁶ *Sondel* 347 Fn. 19 (auch zum Folgenden).

⁷ *K. F. W. Wander*, Deutsches Sprichwörter-Lexikon III (1867/1987) 1370 s. v. Polen Nr. 10.

⁸ Als frühestes Dokument unter denen auf lateinisch verfassten Urkunde enthält die Protektionsbulle von Gnesen von 1136 einige versprengte polnische Wendungen. Erstmals rein polnisch verfasst ist das Kirchenlied „Christus ist auferstanden“ von 1356. Frühe polnische Schriften dienten der kirchlichen Andacht und richteten sich meist an Frauen, die keinen Lateinunterricht erhielten: *Davies*, *Im Herzen Europas. Geschichte Polens* (2000) 295 ff.

⁹ *Charbonnel*, *RHD* 70 (1992) 322 f. betont trotzdem zu Recht: „il ne faut pas confondre latinité et influence du droit romain“.

Not). Das aus Italien rezipierte römisch-kanonische Prozessrecht¹⁰ verdrängte insbesondere – von den Appellationsinstanzen beginnend allmählich nach unten vorstoßend – die volkstümlichen, aber weniger rationalen Rechtsfindungsmethoden vor den Schöffengerichten mittels Gottesurteilen (u. a. den Zweikampf).

Wie aus den Bücherverzeichnissen der Schatzkammer des Doms zu Krakau hervorgeht, besaß der Bischofsstuhl auch Manuskripte zum römischen Recht. Der spätere Bischof Wincenty Kadłubek brachte von ausländischen Studien Justinians Gesetzbücher mit nach Polen; auch seine Nachfolger importierten so manche Schrift der Bologneser Legisten.¹¹ Ein spanischer Schüler von Alciat, Petrus Ruiz de Moros Roysius, Ende des 16. Jahrhunderts Professor in Krakau, erkannte dem römischen Recht in Polen letztlich subsidiäre Kraft zu.¹² Zum Vergleich verwies Roysius auf Frankreich und Spanien, wo römisches Recht ebenfalls in Geltung stand, obgleich beide Länder das kaiserliche Imperium nicht über sich anerkannten. Die Anwendung des von den Glossatoren fortgebildeten justinianischen Rechts impliziere keineswegs eine Unterwerfung unter die kaiserliche Oberherrschaft. Dieser Ansicht von Roysius folgte im 17. Jahrhundert Sir Arthur Duck,¹³ und unter Berufung auf ihn stellte Jan Wincenty Bandtkie 1808 ausdrücklich fest: *Jus Romanum Justinianeum et in Polonia habuit vim atque auctoritatem juris subsidiarii*.¹⁴ Ähnlich wie in Frankreich galt römisches Recht somit auch in Polen nach dem feinen Wortspiel *non ratione imperii, sed imperio rationis*,¹⁵ das heißt nicht als einheitlicher Komplex von kaiserlichem Reichsrecht, sondern soweit die Anwendung einzelner Rechtsregeln von der juristischen Vernunft als geboten erschien. Ein Schüler des erwähnten Roysius, der Krakauer Rechtsgelehrte Bartholomäus Groicki¹⁶ gab schon 1559 eine Bearbeitung der 1532 von Kaiser Karl V. erlassenen Peinlichen Gerichtsordnung oder Constitutio Criminalis Carolina in polnischer Sprache heraus. Groicki ermöglichte dadurch die Rezeption dieses Strafgesetzbuches durch die städtischen Gerichte Polens, Litauens

¹⁰ Zu seinen Anfängen jetzt grundlegend W. Litewski, Der römisch-kanonische Zivilprozeß nach den älteren ordines iudicarii, 2 Bände (Krakau, Jagiellonian University Press, 1999), mit einem von mir verfassten Geleitwort.

¹¹ Sondel, SZ 99, 350 f.

¹² Zu ihm Sondel 346, 348; Wołodkiewicz, Sodalitas Guarino VII 3393.

¹³ Zu Ducks Werk ‚*De Usu et Autoritate Juris Civilis Romanorum in Dominiis Principum Christianuorum Libri duo*‘ von 1648 allgemein N. Horn, in: W. Wilhelm (Hrsg.), Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, H. Coing gewidmet (Frankfurt 1972) 170-180. Ducks Ansichten über Polen würdigt ausführlich und ausgewogen Sondel, SZ 99 (1982) 343-356.

¹⁴ Zitat nach Sondel, SZ 99, 345.

¹⁵ So der Titel der Abhandlung von Bukowska-Gorgoni in: Le droit romain et sa réception en Europe (Warschau 1978) 71-86.

¹⁶ Vgl. Bukowska, Studi Volterra IV (1971) 208 Fn. 3.

und der Ukraine, obschon es als Reichsgesetz in diesen Territorien offiziell keine Geltungskraft besaß.¹⁷ Aber die Rechtslehre jener Zeit war eben international und europäisch; sie war namentlich von den führenden Rechtsschulen Oberitaliens geprägt.¹⁸

IV. Zur Gründungsgeschichte der Universität Krakau

Inzwischen sahen auch die polnischen Könige im römischen Recht ein Mittel zur Stärkung ihrer Machtstellung gegenüber ihren polnischen Vasallen. Vermittelt durch den Lehrsatz *Rex est imperator in suo territorio*¹⁹ suchten die Könige die den Rechtsquellen zufolge dem Kaiser zustehenden Privilegien für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Ein eifriger Förderer des römischen Rechts war der letzte König aus dem Geschlecht der Piasten Kasimiersz III. (der Große). Er gründete 1364 die Universität zu Krakau, damals *Studium Generale* genannt. Universitäten waren im Mittelalter viel seltener als heute, nachdem wir nach der Wiedervereinigung Deutschlands hierzulande bereits 40 Juristische Fakultäten haben und in Italien und Spanien fast jede Provinz ihre eigene Universität hat oder anstrebt. Nach Prag (1348) war Krakau die älteste Universität nordöstlich von Alpen und Rhein, ein Jahr älter als Wien (1365) und 22 bzw. 24 Jahre älter als Heidelberg (1386) und Köln (1388). Schon 1964 konnte Krakaus Universität darum ihr 600jähriges Jubiläum feiern. Zum Vorbild nahm sich Kasimir III. nicht die Universität Paris, an der das Rechtsstudium zeitweilig verboten war, sondern die Universitäten Norditaliens. Bereits 1351 schickte Kasimir einen Emissär zum Studium der Universitätsverfassung nach Padua.²⁰ In seinem an den Papst gerichteten Gründungsgesuch konnte Kasimir den in Avignon residierenden Urban V. davon überzeugen, dass die anderen Studienzentren zu weit entfernt lagen und die Reisen dorthin für die polnischen Scholaren zu kostspielig, beschwerlich und gefährlich. Die Existenz der knapp 500 km entfernten deutschen, d. h. kaiserlichen Konkurrenz-Universität Prag wurde im Gründungsgesuch ignoriert.²¹ Aber schon ein

¹⁷ Dargun, ZRG (GA) 10 (1889) 168 ff.; Pauli, Festschrift Grass (1975).

¹⁸ Auch im Strafrecht; s. Litewksi, das Landrecht des Herzogtums Preußen I (1982) 16 f., 155 f. Die Carolina bildete danach auch die Hauptquelle für die strafrechtlichen Teile des 1620 unter Kurfürst Johann Sigismund (bzw. seinem Nachfolger) beschlossenen Landrechts des Herzogtums Preußen (welches bis 1660 unter polnischer Lehnshoheit stand).

¹⁹ Bei D. Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (7. Aufl. 2007) Nr. D 66 in der Fassung: *Dominus imperator in territorio suo*.

²⁰ Sondel, St. Biscardi IV 706 Fn. 33.

²¹ Sondel, Studi Biscardi IV 706 ff., 709.

Jahrhundert zuvor gab es in der Matrikel der Universität Bologna unter 14 transalpinischen *Nationes* auch eine polnische Nationalgruppe.²²

Kasimir III. bereitete die Universitätsgründung sorgfältig vor und betraute bedeutende Zeitgenossen mit ihrem Aufbau, u. a. den Erzbischof von Gnesen Jarosław Skotnicki, den Schöpfer der kirchlichen Gesetzgebung in Polen von 1357; Skotnicki war einst Syndikus der Universität Bologna gewesen. Für die Krakauer Akademie war zunächst keine theologische Fakultät vorgesehen. Den Juristen wurde bei weitem das Übergewicht zuerkannt: Insgesamt 8 Lehrstühle sollten sie bekommen (5 für römisches, 3 für kanonisches Recht), die Mediziner nur 2 und die *artes liberales* nur einen einzigen. Für die Juristen wurde auch eine höhere Besoldung als für die anderen Professoren bestimmt.²³ Der Rechtsunterricht sollte nicht im herkömmlichen polnischen Gewohnheits- und Statutarrecht, sondern nach den römischen Gesetzen erfolgen (*non secundum consuetudines patriae vel statuta, sed iuxta leges*).

Es ist indessen zweifelhaft, ob mit dem Unterricht im römischen Recht am ersten Krakauer Studium Generale je begonnen wurde.²⁴ Sechs Jahre nach der Universitätsgründung starb König Kasimir Wielki, und die akademische Lehre kam zum Erliegen, obschon die Einkünfte aus dem naheliegenden Salzbergwerk Wieliczka nach des Königs Verfügung für die Gehälter der Professoren verwendet werden sollten.²⁵ Die heutige Universität Krakau trägt zu Recht den Namen Jagellonen Universität, denn ihre bald darauf erfolgte Neugründung ist Fürst Jagiełło von Litauen zu verdanken, besonders seiner jungen, schon mit 25 Jahren verstorbenen Gattin Jadwiga. Jadwigas kurzes Leben bildet ein Beispiel für die damals typische, nicht nur von Österreich planmäßig betriebene Heiratsdiplomatie, bei der die Prinzessin schon in Kinderjahren als Braut zum Objekt für die Machtpolitik eingesetzt wurde. Die ungarische Prinzessin Hedwig, deren Vater Ludwig I seit 1370 zugleich König von Polen war, wurde schon als Vierjährige mit dem Sohn eines Habsburger Herzogs verlobt, nach dem Tode ihres Vaters (1382) und Auflösung dieses Ehepaktes aber als

²² *Sondel*, SZ 99, 351 Fn. 32.

²³ *Sondel*, St. Biscardi IV 710 f. Das zahlenmäßige Überwiegen der legistischen Lehrstühle im Vergleich zu den kanonistischen ist bemerkenswert. An den meisten übrigen, mit kirchlichem *placet* gegründeten Universitäten war es umgekehrt. Vgl. *Wacke*, Die Rezeption des römischen Rechts in Europa, OIR 1 (1955) 143 ff., 152 f. (zum Anteil des kanonischen Rechts).

²⁴ *Sondel*, St. Biscardi IV 712 f.

²⁵ *Kozłowska-Budkowa*, Fondation de l'Université de Cracovie (Genève 1967) 17; zitiert nach *Georg Schreiber* (hrsg. *N. Grass*), Deutsche Weingeschichte (Köln/Bonn 1980) 225 m. Fn. 88. Öfters wurden Universitäten mit Einkünften aus Weinbergen ausgestattet; siehe *Wacke*, Vom römischen Recht und vom Wein im ehemaligen und gegenwärtigen Universitätsleben, *Orbis Iuris Romani* [OIR] 7 (2002) 140-149.

Zwölfjährige 1386 mit dem Großfürsten Jagiełło von Litauen vermählt. Schon mit 8 Jahren proklamierte man sie als Nachfolgerin ihres verstorbenen Vaters zur Königin von Polen (die Thronfolge in der weiblichen Linie ist bemerkenswert), mit 10 Jahren wurde sie 1384 in Krakau gekrönt. Ihre Ehe mit Jagiełło führte zur Union Polens mit Litauen, das damals vielfach noch heidnisch war. Ihr Ehemann nahm nach seiner Taufe den Namen Władysław an und wurde 1386 zum polnischen Mitkönig gekrönt. Berühmt wurde die junge Königin wegen ihrer Bemühungen um Litauens Christianisierung, für das Wohl der Bauern und wegen ihres Einsatzes für die Wiederbegründung von Krakaus Universität, die jetzt folgerichtig auch eine theologische Fakultät hinzubekam. Als Jadwiga mit 25 Jahren 1399 kinderlos starb,²⁶ vermachte sie unter anderem ihren Schatz an Juwelen zum Wohle von Krakaus Universität. Das war richtungweisendes Mäzenatentum, bemerkenswerterweise zugunsten der Wissenschaft; denn damals stiftete man üblicherweise eher für das eigene Seelenheil zugunsten von Kirchen und Klöstern.²⁷

So gehört die Stadt Krakau mit Recht zum Weltkulturerbe der Menschheit, nicht geringer an Bedeutung als Venedig oder Florenz. Krakau beherbergt insbesondere in seinem Universitätsmuseum im um 1500 errichteten Collegium Majus einzigartige Kunstgegenstände von unschätzbarem Wert; Vergleichbares bekam ich an keiner anderen Universität je zu sehen. Besonders dankbar bin ich, dass ich im Rahmen der mit Köln bestehenden Universitätspartnerschaft mehrfach in einem der gepflegten Gästehäuser dort weilen durfte. Polens Gastfreundschaft ist sprichwörtlich:²⁸

Staropolska jest to cnota
Nie zamknąć nikomu wrota.

In Altpolen ist es eine Tugend, keine Tür abzuschließen.

Polensitt' schließt die Tür nit.

Nach alter Polensitte herrscht Gastrecht in jeder Hütte.

V. Zur Rezeption deutschen und französischen Rechts in Polen

²⁶ 1997 wurde Jadwiga heilig gesprochen. Begraben ist sie in der Kathedralkirche zu Krakau. Vgl. (auch zum folgenden) Lexikon des Mittelalters IV (1989) Sp. 1985 f. m. Lit. – Nicht zu verwechseln mit der um zweihundert Jahre älteren, schon 1267 heilig gesprochenen schlesischen Herzogin Hedwig (ca. 1180-1243), der Tante der hl. Elisabeth. Nach der Patronin Schlesiens wurde meine Großmutter mütterlicherseits auf den Namen Hedwig getauft.

²⁷ Vgl. Wacke, Ein Sohneitel für Jesus Christus, *Orbis Iuris Romani* 4 (1998) 99-115.

²⁸ *Wander* (o. Fn. 7) s. v. Polensitte.

1. Zurück jedoch zur Rechtsgeschichte: Der Einfluss deutscher Rechtskultur in Polen ist unverkennbar stark. Die älteste Aufzeichnung polnischen Gewohnheitsrechts (des *ius terrestre*) im sogenannten Elbinger Rechtsbuch²⁹ wurde Ende des 13. Jahrhunderts vermutlich von einem Deutschen im Ordensland Preußen verfasst. Es bezeugt auch Einflüsse deutschen Rechts. Lübecker und Magdeburger Stadtrecht wurde im Zuge von Hanse und Ostkolonisation nach Polen getragen, besonders in Kulm rezipiert. Der bedeutendste Teil von Danzig Altstadt heißt die Rechtstadt,³⁰ wegen ihrer Belehnung mit dem Kulmer Recht durch den Deutschen Orden 1342/43. Das auf das Magdeburger Stadtrecht zurückgehende Kulmer (oder Cölmisch) Recht (*Ius Culmense*) wurde mehrfach ins Polnische übersetzt.³¹ Die verschiedenen aus Deutschland rezipierten Stadtrechte bildeten gemeinsame Familien; im Zuge wissenschaftlicher Bearbeitungen wurde ihr Inhalt zunehmend romanisiert.³² Die Stadt Warschau wurde wiederum im 13./14. Jahrhundert nach Kulmer Recht gegründet. –

Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts war auf Polens Territorium paradoxerweise kein polnisches Recht mehr in Geltung. Der vom (Ex)Kanzler A. Zamoyski in zehnjähriger Arbeit (von 1768-1778) erstellte Entwurf eines Kodex wurde von der polnischen Nationalversammlung (dem Sejm) im Jahre 1780 verworfen. Zamoyskis Entwurf enthielt zahlreiche römischrechtliche Elemente.³³ Der zeitgenössische preußische Entwurf eines Allgemeinen Landrechts durch Karl Gottlieb Svarez entging nach dem Tode Friedrichs des Großen nur knapp demselben Schicksal: König Friedrich Wilhelm II. suspendierte 1792 auf Betreiben vornehmlich schlesischer Adelskreise das Gesetzesvorhaben auf unbestimmte Zeit. Schon halb begraben, bildete der Hinzuerwerb großer Gebiete in der zweiten polnischen Teilung im folgenden Jahre aber den Anstoß zur Inkraftsetzung einer revidierten Fassung im ganzen damaligen Preußen, freilich unter dem als weniger progressiv angesehenen Namen ‚Allgemeines Landrecht‘.³⁴ Die dritte Teilung Polens 1795 besiegelte den Verlust seiner eigenstaatlichen Existenz. Preußen führte auf dem ihm zugefallenen weiteren Gebietsteil (um Posen) ebenfalls das soeben erlassene Allgemeine Landrecht ein.

²⁹ Heiner Lück, Art. Elbinger Rechtsbuch HRG I (2. Aufl. 2007) 1317 ff. mit reichen Nachw.

³⁰ W. Stark, Art. Danzig, HRG I (2. Aufl. 2004) 925 ff. schreibt ‚Rechtstadt‘. Üblicher ist die Schreibung Rechtstadt (mit e i n e m s).

³¹ H. Kaspers, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Zeugnisse der Buchkunst II (Köln 1961) 78 ff. (mit faksimilierten Auszügen); Sondel, SZ 99, 355.

³² Bukowska, L’application du droit romain dans les villes polonaises du XVI-XVII siècle, Studi Volterra VI (1971) 207 ff.

³³ Sondel, Studies Litewski II (2003) 137 ff.

³⁴ Jörn Eckert, Art. Allgemeines Landrecht (Preußen), HRG I (2. Aufl. 2004) 15 ff., 158 f.

Österreich setzte im Süden einen Entwurf zum ABGB als Westgalizisches Gesetzbuch in Kraft. Von ihm existierte auch eine lateinische Fassung.

2. Am auffälligsten ist der 1808 erfolgte Oktroy des französischen Code civil, viele Hunderte von Kilometern von der französischen Rheingrenze entfernt, im von Napoléon nach Preußens Niederlage 1806 zum Dank für die polnische Waffenbrüderschaft neu geschaffenen Herzogtum Warschau. Adel und katholische Geistlichkeit wehrten sich unter Führung des ehemaligen Reichstagspräsidenten Stanisław Malachowski besonders gegen die Säkularisierungstendenzen des Code Napoléon, vor allem gegen die Einführung der obligatorischen Ziviltrauung vor dem Standesbeamten und der Ehescheidung. Gegen sie setzte sich aber der tatkräftige Justizminister Feliks Lubieński durch, obschon es nur mangelhafte Übersetzungen des französischen Code ins Polnische gab.³⁵ Am 1. Mai 1808 wurde die Einführung des Code civil in Warschau mit öffentlichen Paraden und Empfängen feierlich gewürdigt.³⁶ Von ähnlich spektakulären Festakten hat man neuerdings beim Inkrafttreten der uns von Brüssel oktroyierten europäischen Schuldrechtsangleichung nichts gehört. – Zugleich mit dem materiellen Zivilrecht wurde französisches Zivilprozessrecht und Handelsrecht im Herzogtum Warschau eingeführt. Die in Warschau zum Studium des französischen Rechts gegründete Rechtsakademie bildete die Keimzelle der 1816 geschaffenen Juristischen Fakultät.

Nach Napoléons Niederlage gegen Russland war die Fortgeltung des Code civil in Polen vorübergehend gefährdet. Das Herzogtum Warschau dauerte nur sieben Jahre (1808-1815). Französisches Recht galt in diesem Teile Polens jedoch bald 150 Jahre. Trotz einiger Mängel (beispielsweise des französischen Hypothekenrechts, welches 1818 aufgehoben und nach preußischem Recht reformiert wurde) bot eine Rückkehr zum altpolnischen Gewohnheitsrecht keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Ähnlich wie in den von Napoléon ehemals besetzten Rheinprovinzen³⁷ waren die dortigen Juristen inzwischen von den Vorzügen der französischen Gesetzbücher überzeugt. Sogar der russische Zar (zugleich König im vom Wiener

³⁵ Die deutsche Übersetzung des Code Napoléon durch Johann Nikolaus Friedrich Brauer als Badisches Landrecht (1809) wird demgegenüber als gelungen gelobt. Über Brauer siehe *Kleinheyer/Schröder*, *Deutsche und europäische Juristen* (4. Auflage 1996) 468.

³⁶ Zum Vorigen s. *Lityński* in *Schulze* (Hrsg.), *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts* (1994) 253 ff., 258.

³⁷ S. etwa *Herman Conrad*, *Preußen und das französische Recht in den Rheinlanden*, in: *J. Wolffram/ A. Klein* (Hrsg.), *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln* (Köln 1969) 78 ff. Eine ausführliche Monographie verfasste *Werner Schubert*, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jh.* (Köln/Wien 1977).

Kongress 1815 geschaffenen sogenannten Kongresspolen) neigte dem französischen Recht zu: In einer Rückkehr zum altpolnischen Recht argwöhnte er Unabhängigkeitsbestrebungen der polnischen Stände, wenn nicht sogar Vereinigungswünsche mit Litauen.³⁸ Die gesellschaftlichen Strukturen passten sich auch in Polen allmählich den fortschrittlichen, freiheitlichen Prinzipien des Code civil an. Napoléon selbst bekannte, auf St. Helena verbannt, gegen Ende seines nicht sehr langen Lebens: „Mein Ruhm besteht nicht auf den 40 gewonnenen Schlachten... Was ewig bleiben wird, das ist mein Code civil.“³⁹

So blieb die Zersplitterung in drei größere Rechtskreise auf polnischem Territorium weit über ein Jahrhundert lang erhalten.⁴⁰ Im preußischen Gebietsteil Posen wurde nach 1900 anstelle des ALR das deutsche BGB eingeführt. Die Anwendung deutschen Rechts durch die polnischen Gerichte nach 1919 ist ein aus meinem Kölner Institut hervorgegangenes Forschungsprojekt, das inzwischen von Hans-Georg Knothe (Greifswald) gemeinsam mit dem ehemaligen Humboldt-Stipendiaten Wojciech Dajczak (Posen) in Zusammenarbeit mit anderen Juristen aus beiden Ländern exemplarisch verwirklicht werden konnte.⁴¹

VI. Polen als modellhafte Keimzelle einer europäischen Rechtsvereinheitlichung

Polens Rechtspluralismus ist der Lage Deutschlands nach dem Wiener Kongress vergleichbar, nachdem Anton F. J. Thibauts Ruf nach einem einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuch für die deutschen Länder an F. C. v. Savignys massiven Einspruch scheiterte.⁴² Der Rechtspluralismus verbindet unsere Geschichte mit derjenigen Polens. Das Wilhelminische Reich schuf Deutschlands Rechtseinheit mit dem BGB vor einem Jahrhundert. Polen musste selbst nach der Wiedererlangung eigener Souveränität nach dem ersten Weltkrieg noch ein halbes Jahrhundert auf ein einheitliches Privatrechtsgesetzbuch warten. Zu Debatte stand nach 1919 die

³⁸ *Lityński* 260 f.

³⁹ Napoleon im Gespräch von 1816, im Alter von 47 Jahren (er starb fünf Jahre später, 1821). *E. M. Theewen*, Napoléons Anteil am Code civil (Berlin 1991) 15; *W. Leisner*, Napoleons Staatsgedanken auf St. Helena (Berlin 2006) 24 ff.

⁴⁰ Eine Kartenskizze über die geographischen Verbreitungsgebiete bringt mit Erläuterungen *H. Slapnicka*, Österreichs Recht außerhalb Österreichs (1973) 82 f.

⁴¹ *W. Dajczak/H. G. Knothe* (Hrsg.), Deutsches Sachenrecht in polnischer Gerichtspraxis (Berlin 2005).

⁴² Vgl. neuerdings *H. Kötz*, Savigny versus Thibaut und das gemeineuropäische Privatrecht, *Juristenzeitung [JZ]* 2002, 257 ff., auszugsweise auch in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2002, 431 ff.

Ausdehnung der Gesetze eines der ehemaligen Teilungsgebiete, insbesondere des Code civil, auf den Gesamtstaat. Angesichts des außergewöhnlichen Erfolgs des Code civil im westlichen Europa und in Lateinamerika⁴³ hätte ein solcher Schritt nicht verwundert; und eine solche formale Adaptation wäre ziemlich schnell zu verwirklichen gewesen. Eine solche Lösung vollzog man später (ab 1989) in Deutschland nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft in der ehemaligen DDR durch deren Beitritt zur Bundesrepublik.⁴⁴ In Polen entschied man sich aber doch für die langwierigere Prozedur einer inhaltlichen Unifizierung durch Vergleich der Vor- und Nachteile der jeweiligen materiellrechtlichen Lösungen. Die Arbeiten der Kodifikationskommissionen wurden oft übersetzt und auf internationalen Kongressen vorgestellt. Polens Gesetzgebung seit 1919 bildet damit zugleich ein exemplarisches Exerzierfeld für unsere künftige Rechtsangleichung innerhalb Europas.⁴⁵

1933 verabschiedete man zunächst ein Gesetz über Schuldverhältnisse, 1934 folgte das (inzwischen weitgehend aufgehobene) Handelsgesetzbuch. Der 1964 erlassene Zivilkodex diente einerseits der zentral gelenkten Planwirtschaft; andererseits kann er nicht den Einfluss des Pandektensystems verleugnen, auf dem auch unser BGB aufbaut.⁴⁶ Insbesondere enthält Polens Zivilkodex wie das BGB einen diesem sehr ähnlichen, ausgedehnten Allgemeinen Teil.⁴⁷ Nach 1990 wurden etliche Schuldrechtsnormen größtenteils unter Rückkehr zum Obligationen-Gesetz von 1933 revidiert. Der fortbestehende Einfluss französischen Rechts zeigt sich beispielsweise an dem für den Code civil charakteristischen Ausschluss des Zeugenbeweises bei Verträgen, die über einen Mindestbetrag hinausgehen, gemäß Artt. 75 mit 74 ZGB.⁴⁸ Deutlich vom französischen Recht beeinflusst ist insbesondere die Regelung der

⁴³ Ein Überblick über die Verbreitung des Code außerhalb Frankreichs bei *Halpérin*, HRG I (2. Aufl. 2005) 865 f.

⁴⁴ Inhaltlich wurden abweichende Lösungen des ZGB der DDR nicht gegen solche des BGB abgewogen. Die Beseitigung des Abstraktionsprinzips durch § 26 ZGB bei der Übereignung beweglicher Sachen wäre einer ernsthaften Diskussion wert gewesen. Angesichts der Verteidiger, welche das Abstraktionsprinzip bei uns immer noch findet (vgl. Fn. 48) wäre die Schaffung deutscher Rechtseinheit durch solche rechtsdogmatische Debatten jedoch immens verzögert worden.

⁴⁵ *Gulczyński*, *Rez. Kraft*, Europa im Blick polnischer Juristen, ZNR 26 (2004) 161 ff.

⁴⁶ Übereinstimmend mit den Lehrbüchern zum Pandektenrecht und mit vielen anderen Privatrechtskodifikationen, aber abweichend vom BGB steht das Sachenrecht schon im zweiten Buch vor dem Schuldrecht. Die gegenwärtige Fassung ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in: *Polnische Wirtschaftsgesetze* (Wydawnictwo C. H. Beck, Warszawa, 5. Aufl. 2005), 587 S.

⁴⁷ *Galla*, Das polnische Zivilgesetzbuch, Osteuropa-Recht 12 (1964) 81 ff.; *Geilke*, Einführung in das Recht der polnischen Volksrepublik (1971) 96 ff.

⁴⁸ Eine von mir betreute Magisterarbeit einer Polin hat dies dargelegt: *Renata Szewior*, Die Formbedürftigkeit von Rechtsgeschäften in Polen und Deutschland. Osteuropa-Recht 44 (1998) 113-132.

Übereignung beweglicher Sachen nach dem Konsens- und Kausalprinzip in Artt. 155 f. ZGB: Art. 156 (*in fine*) macht die Wirksamkeit der Übereignung ausdrücklich vom Bestehen einer Verpflichtung hierzu abhängig. Hieran ist erkenntlich, dass dem innerhalb Europas isolierten deutschen Abstraktionsprinzip nicht die Zukunft gehört.⁴⁹ Art. 46 ZGB folgt andererseits, abweichend von § 285 des österr. ABGB, aber übereinstimmend mit § 90 BGB dem engen, auf körperliche Gegenstände begrenzten Begriff der „Sache“.

Dieser knappe Überblick und die wenigen Beispiele haben gezeigt: Das in Polen heute geltende Recht ist uns Westeuropäern nicht völlig fremd.⁵⁰ Es ist ein Amalgamat vor allem aus preußischem, österreichischem und französischem Recht,⁵¹ und die gemeinsame Vermittlerrolle aller drei Rechtskreise spielte das römisch-kanonische *ius commune*. Nach den Worten des Kopenhagener Rechtshistorikers Ditlev Tamm hat zwar jede Nation ihr Recht – dieses Recht muss aber nicht unbedingt „national“ sein.⁵² Für die gegenwärtig angestrebte Rechtsvereinheitlichung innerhalb Europas bilden die polnischen Kodifikationen von 1933 und 1964 somit ein wichtiges Modell.

VII. Zum Studium polnischer Gelehrter an deutschen Universitäten

Ergänzend sollte auf diese knappe Skizze der äußeren polnischen Rechts- und Gesetzgebungsgeschichte zur Abrundung noch ein Blick auf die Lebensläufe einzelner herausragender Juristenpersönlichkeiten geworfen werden. Anhand der *curricula* namhafter Gelehrter wird deutlich, wie eng die grenzüberschreitende Zusammenarbeit traditionell war. Zeit- und Raumgründen verlangen hier jedoch äußerste Kürze; eine ausführliche Darstellung wäre ein eigenes Forschungsprojekt. Dass polnische Juristen in Lehrbüchern und Kommentaren das österreichische ABGB darstellten und zu

⁴⁹ In diesem Sinne die von mir betreute Dissertation von *Bruno Rodríguez-Rosado*, Abstraktionsprinzip und redlicher Erwerb als Mittel zum Schutze des Rechtsverkehrs (Frankfurt/M. 2009). Energische Befürworter findet unser Abstraktionsprinzip gleichwohl in *H. J. Wieling*, Das Abstraktionsprinzip für Europa, ZEuP 2001, 301 ff. und *U. Huber*, Savigny und das sachenrechtliche Abstraktionsprinzip, Festschrift für Cl.- W. Canaris (München 2007) 471-512.

⁵⁰ Wegen der Ähnlichkeiten zwischen polnischem und deutschem Recht war es auch gerechtfertigt, dass diplomierte Juristen als Spätaussiedler aus Oberschlesien nach einjährigem Nachstudium in Deutschland in den hiesigen Referendardienst eintreten können, um anschließend das zweite deutsche Staatsexamen zu machen. Ein Nachstudium von zwei Semestern, während dessen sie den Richtlinien zufolge Bundesausbildungsförderung beanspruchen können, erscheint nicht als zu kurz bemessen.

⁵¹ Hinzukam noch russisches und ungarisches Recht: russisches in dem seit den polnischen Teilungen zu Russland gehörigen Territorium östlich des Königreichs Polen; ungarisches in einem kleineren, vor dem Ersten Weltkrieg zu Ungarn gehörigen südlichen Gebiet. Siehe *Lityński* 266.

⁵² *Tamm*, Patriotische Rechtsgeschichte und nationale Identität, in: Die Bedeutung der Wörter, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Festschrift Gagner (1991) 509 ff.

dessen Jahrhundertfeier 1911 wichtige Aufsätze beisteuerten,⁵³ ist verständlich: enthielt dieses doch in Galizien mit den bedeutenden Universitäten Krakau und Lemberg das geltende Recht. Überraschend ist überdies, dass zahlreiche renommierte polnische Zivil- und Römischrechtler ein Studium in Deutschland (einige auch in Wien) absolvierten:⁵⁴ aus Warschau namentlich Franciszek Maciejowski (1798-1873), Teodor Dydyński (1836-1921), Władysław Okęcki und Walenty Miklaszewski (1839-1924), aus Krakau (wo seit 1862 die ursprünglich lateinische Unterrichtssprache von deutsch auf polnisch umgestellt wurde) Fryderyk Zoll (der ältere, 1834-1917) und dessen Schüler Stanisław Wróblewski (1868-1938), Rafał Taubenschlag (1881-1958) und Zygmunt Lisowski (1880-1955). Von Lembergs Professoren hatte Józef Zielonacki (1818-1884) 1845 in Berlin studiert und sich 1850 in Breslau habilitiert. Der ab 1888 in Lemberg lehrende Leon Piniński (1857-1938) hatte in Leipzig unter Rudolf von Jhering und in Berlin unter Heinrich Dernburg studiert. Ebenfalls in Berlin studierte Ignacy Koschembahr-Łyskowski (1864-1945, ab 1900 Professor in Lemberg). Diese wenigen Beispiele illustrieren die außerordentliche Anziehungskraft und Ausstrahlungswirkung der deutschen Pandektenwissenschaft.

VIII. Ausgewähltes Schrifttum

Baltruszczyński, Grazyna: History of the Roman Law Department at the Warsaw University, in: *Mélanges Wołodkiewicz I* (2000) 33-44.

Bartel, W. M.: Kirche und Staat in Polen in den Jahren 1944-1989 (Gerard Noodt Instituut Nijmegen 1993), 31 S.

Behrends, Okko: Der Romanist Henryk Kupiszewski, in: *Mélanges Kupiszewski* (1996) 35-43.

Bosiacki, Adam: Roman Law in Totalitarian Systems: Soviet Union, Italy and Germany – Case Study, in: *Mélanges Wołodkiewicz I* (2000) 131-138.

Bukowska, Krystyna: Quelques remarques sur l'application du droit romain dans les villes polonaises du XVI-XVII^e siècle à la lumière de la pratique du Tribunal supérieur du château de Cracovie, in: *Studi in onore di E. Volterra VI* (1971) 207-217.

Bukowska-Gorgoni, Krystyna: Ratione imperio – imperio rationis: Une contribution à l'histoire du droit romain en Pologne, in: *H. Kupiszewski/ W. Wołodkiewicz* (Hrsg.), *Le droit romain et sa réception en Europe* (Varsovie 1978) 71-86.

⁵³ Wie I. Koschembahr-Łyskowski, A. Rappaport und Friedrich Zoll; vgl. *Ogris*, 175 Jahre ABGB (1986) 58.

⁵⁴ Der folgende knappe Abriss stützt sich auf die Angaben bei *Rozwadowski* in *W. Dajczak/ H. G. Knothe* (Hrsgg.), *Deutsches Sachenrecht in polnischer Gerichtspraxis* (Berlin 2005) 36 ff. Wegen ausführlicher Nachweise ist hinzuweisen auf die mir nicht zugängliche polnische Monographie von Molik. Einzelne berühmte polnische Juristen behandeln *Uruszczak* und *Giaro* bei *Stolleis* (s. Lit.-Verz.)

- Charbonnel, Nicole*: Droit romain et romanité à travers l'histoire du droit polonais, in: *Révue historique de droit [RHD]* 70 (1992) 321-342; ausführliches Resümee unter der Überschrift: Quelques remarques sur l'histoire du droit romain en Pologne, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité [RIDA]* Suppl. 41 (1994) 49-55.
- Davies, Norman*: Im Herzen Europas. Geschichte Polens. Aus dem Englischen von *F. Griese* (München 2000). Ältere englische Ausgabe: *Heart of Europe. A Short Story of Poland* (Oxford 1986).
- Dargun, L.*: Die Rezeption der peinlichen Halsgerichtsordnung in Polen, *ZRG (germ. Abt.)* 10 (1889) 168 ff.
- Dudzicz, Jaroslaw/ Ernst, Ulrich/ Martiny, Dieter*: Zugang zum polnischen Privatrecht: eine Literaturübersicht, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 8 (2000) 366-388.
- Ebel, Friedrich*: *Poloniae historia iuris*. Neuere Literatur zur polnischen Rechtsgeschichte, *ZRG (germ. Abt.)* 105 (1988) 331-335.
- Geilke, Georg*: Einführung in das Recht der Volksrepublik Polen (Darmstadt 1971), 119 S.
- Jedrasik-Jankowska, Inetta*: Bedeutung und Auswirkungen des deutschen BGB in Polen, in: *M. Martinek/ P. L. Sellier* (Hrsgg.) *100 Jahre BGB – 100 Jahre Staudinger* (Berlin 1999) 177-180.
- Kodrebski, Jan*: Aloisio Luigi Cappelli: Un romaniste italien en Pologne au début du 19^e siècle, in: *H. Kupiszewski/ W. Wolodkiewicz* (Hrsgg.), *Le droit romain et sa réception en Europe* (Varsovie 1978) 101-110.
- Kodrebski, Jan*: Le droit romain et le Code Napoléon en Pologne au XIX^e siècle, in: *Index* 16 (1988) 197-213.
- Kolańczyk, Kazimierz*: Stanislas (sic) Wróblewski, le «Papinien polonais», et son «Précis de cours de droit romain», in *Studi E. Volterra* VI (1971) 329-342.
- Kraft, Claudia*: Europa im Blick der polnischen Juristen. Rechtsordnung und juristische Profession in Polen im Spannungsfeld zwischen Nation und Europa 1918-1939 (Frankfurt 2002); rezensiert von *A. Gulczyński*, *ZNR* 26 (2004) 161 f.
- Kuryłowicz, Marek*: Romanistische und nationale Elemente in der Diskussion über die Gestaltung des polnischen Rechts im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, *Index* 16 (1988) 143-149. (Der Band enthält weitere einschlägige Abhandlungen, hervorgegangen aus einem Colloquio italo-polacco vom Oktober 1985 über „Elementi romanistici nella cultura giuridica europea“).
- Kuryłowicz, Marek*: Aufstieg oder Niedergang? Zur gegenwärtigen Bedeutung des römischen Rechts in Polen, in: *Mélanges Kupiszewski* (1996) 175-181.
- Kuryłowicz, Marek*: Das römische Recht an der Akademie zu Zamość, in: *Mélanges Kupiszewski* (1996) 183-191.
- Kutrzeba, Stanisław*: Il diritto romano in Polonia fino alla fine del secolo decimoottavo, in: *Le relazioni fra l'Italia e la Polonia dall'età romana ai tempi nostri* (Roma 1936) 59-80.
- Labruna, Luigi*: Sui rapporti tra romanisti di Varsavia e la romanistica italiana nel dopoguerra, in: *Iuris vincula, Studi in onore di M. Talamanca* IV (Napoli 2001) 497-517.

- Litewski, Wiesław*: Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620. 5 Bände 1982-1987; bes. Bd. 1 (1982) 5-17 und 155 ff.
- Lityński, Adam*: Die Geschichte des Code Napoléon in Polen, in: *R. Schulze*, Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jh. (Berlin 1994) 253-269 (rezensiert von *A. Bürge*, SZ 113, 1996, 664 ff., 666).
- Mélanges Kupiszewski: *W. Wołodkiewicz/ M. Zabłocka* (Hrsg.), Le droit romain et le monde contemporain: Mélanges à la mémoire de H. Kupiszewski (Varsovie 1996), 266 S.
- Mélanges Wołodkiewicz: *M. Zabłocka/ J. Krzynówek/ J. Urbanik/ Z. Szluzewska* (Hrsgg.): Au-delà des frontières: Mélanges de droit romain offerts à W. Wołodkiewicz (Varsovie 2000) 2 Bde, 1156 S.
- Molik, Witold*: Polskie peregrynacje universityteckie do Niemiec [Polnische Universitätsperegrinationen nach Deutschland] 1871-1914 (Poznań 1989).
- Patkaniowski, Michał*: Il diritto romano nell'Università Jagellonica di Cracovia dall'epoca dell'Illuminismo ai tempi nostri, in: Studi in onore di E. Volterra IV (Milano 1971) 81-104.
- Ogris, Werner*: 175 Jahre ABGB. Eine Bilderfolge in fünfzehn „Hauptstücken“ (Wien 1986/87), 79 S.
- Pauli, Lesław*: Einflüsse des römischen Rechts im Hauptwerk von Bartholomäus Groicki, in: Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum II (Berlin [Ost] 1969) 157-183.
- Pauli, Lesław*: Zur Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen und der Ukraine, in: Festschrift Nikolaus Grass I (Innsbruck 1975).
- Pauli, Lesław*: Polen, in: *H. Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte II 2: Neuere Zeit 1500-1800 (München 1976) 551-560 und III 2: Das 19. Jh. (München 1982) 2099-2140.
- Pauli, Lesław*: Polnisches Recht, in: HRG, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte III (Berlin 1984) 1808-1813.
- Rozwadowski, Władysław*: Das Studium und der Einfluss des römischen Rechts in Polen um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Sachenrechts, in: *W. Dajczak/ H. G. Knothe* (Hrsgg.), Deutsches Sachenrecht in polnischer Gerichtspraxis (Berlin 2005) 31-50.
- Salmonowicz, Stanisław*: Le droit romain en Pologne à l'époque des lumières, in: Studi in onore di E. Volterra II (Milano 1971) 351-370.
- Salmonowicz, Stanisław*: Observations sur les recherches concernant le droit romain en Pologne du XVIII^e siècle (1697-1815) in: Mélanges Kupiszewski (1996) 243-248.
- Seckel, Emil*: Vincentius Kadłubek. Herausgegeben von *E. Genzmer*, SZ 76 (1959) 378 ff., mit Randbemerkungen dazu von *Leslaus Pauli*, ebenda.
- Slapnicka, Helmut*: Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums (München 1973), 106 S.
- Sójka-Zielińska, Katarzyna*: Neuere Rechtsgeschichte in Polen seit 1989, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte [ZRG] 24 (2002) 345-357.

- Sondel, Janusz*: Polnische Romanistik in den vergangenen 35 Jahren. Abriss einer Bibliographie, in: *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Prace Prawnicze Z. 86* (Kraków 1980) 133-168.
- Sondel, Janusz*: Die Bedeutung des römischen Rechts in Altpolen im Lichte der Ansichten von Arthur Duck, in: *SZ 99* (1982) 343-356.
- Sondel, Janusz*: Zur Bedeutung des römischen Rechts in Polen in der Regierungszeit Kasimirs des Großen (1333-1370), in: *Studi in onore di A. Biscardi IV* (Milano 1983) 691-714.
- Sondel, Janusz*: La situazione delle ricerche romanistiche in Polonia, in: *Index 12* (1983/84) 83-86.
- Sondel, Janusz*: The beginnings of knowledge of Roman law in the old-time Poland, in: *Sodalitas, Scritti in onore di A. Guarino 8* (1984) 3989-4002.
- Sondel, Janusz*: Rafał Taubenschlag: Romanista, papirologo, storico del diritto polacco, in: *Mélanges Wołodkiewicz II* (2000) 933-954.
- Sondel, Janusz*: Elemente des römischen Rechts in den Kodifikationsprojekten des Kulmer Rechts, in: *IC 20* (1993) 25-60.
- Sondel, Janusz*: Il diritto romano quale basi dei progetti di codificazione nell'antica Polonia, in: *Roman Law ad Formative of Modern Legal Systems, Studies in Honour of W. Litewski II* (Kraków 2003) 137-150.
- Stolleis, Michael* (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jh.* (München 1995). Darin die Lebensbilder von über 20 polnischen Juristen, verfasst von *T. Giaro* und *W. Uruszczak* (s. Register s. v. Polen).
- Szymoszek, Edward*: Le droit romain toujours vivant!, in: *Mélanges Wołodkiewicz II* (2000) 997-1006.
- Taubenschlag, Rafael*: La storia della recezione del diritto romano in Polonia fino alla fine del secolo XVI, in: *Europa e il diritto romano: Studi in memoria P. Koschaker I* (Milano 1954) 225-242.
- Taubenschlag, Rafael*: Einflüsse des römischen Rechts in Polen, in: *IRMAE, Ius Romanum Mediae Aevi V 8* (1962).
- Vetulani, Adam*: La bibliothèque de l'église de la cathédrale de Cracovie, in: *Mélanges de Ghellinck* (Gembloux 1951) 489 ff.
- Vetulani, Adam*: La Pologne médiévale et le droit romain, in: *Studi in onore di E. Volterra I* (Milano 1971) 289-307.
- Wołodkiewicz, Witold*: Il diritto romano nella cultura giuridica polacca, in: *Sodalitas, Scritti in onore di A. Guarino VII* (Napoli 1984) 3389-3409.
- Wołodkiewicz, Witold*: Il diritto romano ed i regimi autoritari, in: *Mélanges Kupiszewski* (1996) 259-266.
- Wołodkiewicz, Witold*: Romanisti italiani dottori honoris causa delle Università polacche, *Index 33* (2005) 119-234.
- Zabłocka, Maria*: Opere di Henryk Kupiszewski, in: *Mélanges Kupiszewski* (1996) 45-52.
- Zabłocka, Maria*: Romanistyka polska po II wojnie światowej [Die polnische Romanistik nach dem Zweiten Weltkrieg] (Bibliographie mit knapper italienischer Zusammenfassung und

ausführlichem Namensregister), Warszawa, Liber 2002, 200 S.; ausführlich rezensiert von *P. Blaho*, *Orbis Iuris Romani [OIR]* 8 (2003) 118-132.